

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1956

Nummer 11

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 1. 1956, Öffentliche Sammlung der Heilsarmee. S. 253. — RdErl. 26. 1. 1956, Personalausweiswesen; hier: Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149). S. 253.

VI. Gesundheit: 14. 11. 1955, Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 255. — RdErl. 20. 1. 1956, Wiedererteilung einer Bestallung als Arzt. S. 255. — RdErl. 24. 1. 1956, Gesundheit; hier: Wiedererteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege. S. 255. — Bek. 26. 1. 1956, Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken v. 31. März 1931 (MBI. Volkswohlfahrt S. 897). S. 256.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 19. 1. 1956, G. 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b. S. 256. — RdErl. 24. 1. 1956, Zur Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst v. 18. November 1955 (GV. NW. S. 225). S. 257.

**D. Finanzminister. — C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 21. 1. 1956, Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte. S. 258. — Gem. RdErl. 21. 1. 1956, Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. S. 263.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Notizen.**

28. 1. 1956, Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz an den Königlich Griechischen Wahikonsul in Köln. S. 267. — 28. 1. 1956, Erteilung des Exequaturs für den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann an den Konsul von El Salvador. S. 268.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 267/68.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Öffentliche Sammlung der Heilsarmee

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1956 —  
I C 4/24—12.13

Der Heilsarmee, Büro des Chefsekretärs, Berlin-Steglitz, Fregestraße 53, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der VO. zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

— MBI. NW. 1956 S. 253.

Personalauswesen; hier: Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1956 — I C 3/13—40.12

Die Allg.AO. zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 16 Abs. 4 werden die Worte „einen Hinweis auf die Nummer des Antragsformulars“ gestrichen und durch die Worte „eine Quittungsspalte“ ersetzt.
2. In Nr. 17 Abs. 2 werden
  - a) dem Wort „Baden“ ein Bindestrich und das Wort „Württemberg“ angefügt, die Kennbuchstaben „BA“ durch die Kennbuchstaben „BW“ ersetzt, und
  - b) die Worte und Kennbuchstaben „Württemberg-Baden BW“ „Württemberg-Hohenzollern WH“ „Berlin BE“ gestrichen.
3. In Nr. 19 werden die Worte „ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Ausweis, gegebenenfalls nach Verlängerung, seine Gültigkeit verloren hat“, gestrichen und durch die Worte „nach Ablauf von drei Monaten seit Aushändigung des Ausweises“ ersetzt.
4. In Nr. 20 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „auf dem Antragsvordruck“ gestrichen und durch die Worte „in der Kontrolliste“ ersetzt.  
Der zweite Satz wird gestrichen.

— MBI. NW. 1956 S. 253.

## VI. Gesundheit

### Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 14. November 1955

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1955 folgende Satzung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1955 — VI A/2 — 12/23 R — genehmigt worden ist:

#### § 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein v. 27. Mai 1955 (Beilage zu Heft 15/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 erhält Buchst. e) folgende Fassung:  
„die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.“.
2. In § 17 Abs. 3 werden die Worte gestrichen:  
„sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBl. NW. 1956 S. 255.

### Wiedererteilung einer Bestallung als Arzt

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1956 —  
VI A/2 — 11/9

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1954 (MBl. NW. S. 1844) wird hiermit aufgehoben, nachdem ich mit Erl. v. 14. 3. 1955 — VI A/1 — 11/9 — 153/55 — Herrn Friedrich Wilhelm Wolff die Bestallung als Arzt gem. § 6 der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 1935 (RGBI. I S. 1433) wiedererteilt habe.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:  
An die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1956 S. 255.

### Gesundheit; hier: Wiedererteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1956 —  
VI A/2 — 18/1

Unter Bezugnahme auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1131) wird mitgeteilt, daß der Senator für Gesundheitswesen in Berlin mit Vfg. v. 14. 9. 1955 der Krankenschwester Anneliese Mochel, geb. Wehrstedt, geb. 3. 4. 1906, wohnhaft Berlin-Steglitz, Lepsiusstraße 45, die seinerzeit zurückgenommene Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege nunmehr auf Grund des § 3 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung v. 28. 9. 1938 (RGBI. I S. 1310) wiedererteilt hat. Der einbehaltene vom Regierungspräsidenten in Magdeburg am 26. 3. 1929 auf den Mädchennamen Wehrstedt ausgestellte Ausweis wurde ihr wieder ausgehändigt.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:  
An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 255.

### Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken v. 31. März 1931 (MBl. Volkswohlfahrt S. 897)

Bek. d. Innenministers v. 26. 1. 1956 —  
VI A/3 — 42/0

Das durch die Bek. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1073) ergänzte Verzeichnis zu der Bek. d. Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 31. 3. 1931 betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MBl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt geändert:

Aus der Position „Theophyllin und seine Salze, seine Derivate sowie deren Salze“  
sind die Worte „seine Derivate sowie deren Salze“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 256.

### D. Finanzminister

#### G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 1. 1956 —  
B 3001 — 4743/IV/55

#### I.

Das Entlassungsgeld nach § 71 b G 131 steht den in § 52 b Abs. 2 G 131 bezeichneten Angestellten und Arbeitern nur dann zu, wenn sie am 8. 5. 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten. In Nr. 3 (1) meines RdErl. v. 26. 5. 1955 (MBl. NW. S. 977) habe ich dazu ausgeführt, daß Zeiten, die vor erheblicheren Unterbrechungen liegen, selbst dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie z. B. nach § 7 ATO als Dienstzeiten zu gelten hätten.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich dieser auch von den zuständigen Bundesministerien vertretenen Auslegung des § 52 b Abs. 2 G 131 nicht angeschlossen. Es hat in seinem Urteil vom 23. 6. 1955 — 2 AZR 128/55 — ausgeführt, daß der in § 52 b Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Wendung „ohne erheblichere Unterbrechung“ keine für sich selbständige Bedeutung zukomme; vielmehr sei sie dahin zu verstehen, daß die Dienstzeit nach den für den jeweiligen Angestellten oder Arbeiter geltenden Bestimmungen keine erhebliche Unterbrechung erfahren haben dürfe.

Ich bitte, bei Anwendung des § 71 b G 131 nunmehr nach der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts zu verfahren. Für die Berechnung der Dienstzeit von Angestellten und Arbeitern, die am 8. 5. 1945 der „Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst“ unterstanden, gilt somit § 7 ATO mit Ausnahme nationalsozialistischer Vergünstigungen. Die Zeit erfüllter Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen), die Zeit freiwilligen Längerdienens und die Kriegsdienstzeit sind danach in jedem Falle als Dienstzeit zu berücksichtigen.

Für Angestellte und Arbeiter, auf die am 8. 5. 1945 die Bestimmungen der ATO nicht anwendbar waren, gelten die für sie maßgebend gewesenen Bestimmungen über die Dienstzeit.

Mein RdErl. v. 26. 5. 1955 ist wie folgt zu ändern: Nr. 3 (1) letzter Satz ist zu streichen und dafür folgender Satz einzusetzen:

„Zeiten, die vor erheblicheren Unterbrechungen liegen, sind nicht zu berücksichtigen.“

Nr. 3 (2) Halbsatz 1 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Ob eine erheblichere Unterbrechung vorliegt, ist nach den für den jeweiligen Angestellten und Arbeiter geltenden Bestimmungen (z. B. nach § 7 ATO) zu beurteilen.“

In Nr. 3 (4) ist der Hinweis „(s. jedoch Abs. 1)“ zu streichen.

## II.

Nach Nr. 4 (2) Satz 3 meines RdErl. v. 26. 5. 1955 kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Einkommens einheitlich der um 40 v. H. erhöhte Bruttobetrag des letzten früheren Arbeitseinkommens (ohne Kinderzuschläge) dem seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. 9. 1953 tatsächlich erzielten Einkommen (ohne Kinderzuschläge) gegenübergestellt werden. Da die Vergütungen und Löhne der im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter infolge der eingetretenen Teuerungen erstmals ab 1. 4. 1951 um 20 v. H. und später nochmals um 20 v. H. erhöht worden sind, kann das genannte vereinfachte Verfahren nur für Zeiträume nach dem 31. 3. 1951 angewandt werden. Vor dem 1. 4. 1951 sind die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter (z. B. durch das sog. Lemgoer Abkommen ab 1. 7. 1948 und durch das sog. I. und II. Königsteiner Abkommen ab 1. 4. 1949 bzw. 1. 10. 1950) zwar auch erhöht worden; in diesen Fällen können aber bei der Gegenüberstellung die früheren Vergütungen oder Löhne nur insoweit erhöht angesetzt werden, als tatsächlich Erhöhungen eingetreten sind.

## III.

Anträge auf Bewilligung des Entlassungsgeldes, die bisher abgelehnt worden sind, weil die Dienstzeit nach der bisherigen Fassung meines RdErl. v. 26. 5. 1955 zur Erlangung des Entlassungsgeldes nicht ausreichte, sind von Amts wegen zu überprüfen.

Ist Entlassungsgeld nach § 71 b G 131 deshalb zu Unrecht gezahlt worden, weil das vereinfachte Feststellungsverfahren auch für Zeiträume zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 4. 1951 angewandt worden ist, so bin ich damit einverstanden, daß von der Rückforderung der überzählten Beträge aus Billigkeitsgründen abgesehen wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 1955 — MBl. NW. S. 977.

An alle mit der Durchführung des G 131 betrauten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 256.

**Zur Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst v. 18. November 1955 (GV. NW. S. 225)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1956 —  
B 2220 — 99/IV/56

Zu den Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der VO. über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen aufgetreten sind, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten in den in § 3 (2) der VO. genannten Fällen den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Ledige. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte eines Beamten im Vorbereitungsdienst Angehöriger des öffentlichen Dienstes in einem Anstellungsverhältnis besonderer Art ist, z. B. Volontärarzt, Volontärassistent, und er eine Vergütung erhält, die nicht unter den Unterhaltszuschußsätzen liegt, die ledige Beamte im Vorbereitungsdienst in dem Beschäftigungsverhältnis gleichzubewertenden Laufbahn erhalten.
2. Erhält in den Fällen des § 3 (2) der VO. der Ehegatte eines Beamten im Vorbereitungsdienst für den Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat keine Bezüge, z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so erhält der Beamte im Vorbereitungsdienst für den gleichen Zeitraum den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Verheiratete.
3. Die Zahlung von Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen ist spätestens zum 29. Februar 1956 zu widerufen. Bei Beschäftigungsaufträgen, die über den 29. Februar 1956 hinaus fortbestehen oder ausnahmsweise neu erteilt werden, können höhere Vergütungen als die Unterhaltszuschüsse nicht mehr gezahlt werden. Waren die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen niedriger als die vom 1. April 1955 ab zustehenden erhöhten Unterhaltszuschüsse, so sind auch für die rückliegende Zeit während des Beschäftigungsauftrages die Unterhaltszuschußsätze zu zahlen.

4. Zusatzurlaub, der ausschließlich den persönlichen Interessen des Beamten dient, z. B. zur Anfertigung der Doktorarbeit, gilt nicht als Sonderurlaub im Sinne von § 4 (1) a) der VO.
5. Die auf Grund der VO. erforderlichen Nachzahlungen sind an die im Dienst befindlichen Beamten von Amts wegen zu leisten.
6. Beamte im Vorbereitungsdienst, denen am 1. Juni 1954 höhere Unterhaltszuschüsse als nach der VO. zugestanden haben, behalten diese bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 257.

**D. Finanzminister  
C. Innenminister**

**Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/4135 —  
282/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 —  
15040/56 v. 21. 1. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag**

vom 21. Dezember 1955

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

**Abschnitt I**

**— Wohnungsgeldzuschuß —**

**§ 1**

§ 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

**§ 6 Wohnungsgeldzuschuß**

Der Wohnungsgeldzuschuß wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen und nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse gewährt.'

### § 2

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 wird in folgender Neufassung angewandt:

Neben der Grundvergütung wird ein Wohnungsgeldzuschuß in sinnmäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen nach Tarifklasse II gewährt.

### § 3

- (1) Für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen oder Betriebe finden die §§ 1 und 2 nur Anwendung, wenn nach den bisher geltenden tariflichen Bestimmungen neben der Grundvergütung Wohnungsgeldzuschuß gewährt worden ist.
- (2) Bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen keine Beamten angestellt sind, gelten bei der Anwendung der §§ 1 und 2 die landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte.

### Abschnitt II

#### — Kinderzuschlag —

### § 4

- (1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.
- (2) Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Der Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 und § 14 des Rahmenarbeitsvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 werden aufgehoben.

### § 5

- (1) § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 — im Land Berlin in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. September 1953 — wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

#### ,§ 10 Kinderzuschläge

(1) Zu der Vergütung nach den §§ 4 bis 9 werden den Angestellten Kinderzuschläge in sinnmäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigte, so wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt; bei der Zuteilung zu den Stufen des Wohnungsgeldzuschusses sind diese Kinder jedoch zu berücksichtigen.

(2) Wäre nach dem gemäß Abs. (1) sinnmäßer anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

a) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

b) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.

c) Ist der Angestellte vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.'

- (2) Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 10 TO.A ist nicht mehr anzuwenden.

### § 6

Bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen keine Beamten angestellt sind, gelten bei der Anwendung des § 5 die landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte.

### § 7

Die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind gelten auch, wenn der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind.

### § 8

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht

- a) für Angestellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte von Hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTAV) besoldet werden, es sei denn, daß diese Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten,
- b) für Angestellte derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Angestellten der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Eßlingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.

### Abschnitt III

#### — Inkrafttreten und Kündigung —

### § 9

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955."

- B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

#### I. Allgemeines

Durch diesen Tarifvertrag wird die Einheit im Recht des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Beamte und Angestellte wiederhergestellt. Das zur Zeit geltende Recht der Beamten sind das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) und alle zu seiner Durchführung erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungserlasse.

#### II. Zum Wohnungsgeldzuschuß

1. Gegenüber dem bisherigen Recht für Angestellte treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:
  - a) Der Wohnungsgeldzuschuß der Tabelle b wird bereits bei zwei statt bisher drei, der Wohnungsgeldzuschuß der Tabelle c bei vier statt bisher fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern gewährt.
  - b) Die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses, die nicht auf volle D-Mark sondern in den Endzahlen auf 0,5 D-Mark lauteten, sind auf volle D-Mark erhöht worden.
2. Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 2 LBesG ist. Zu diesem Zweck haben alle verheirateten Angestellten eine Erklärung nach dem Muster 1 (Anlage 1) abzugeben. Ergibt die Feststellung nach Muster 1, daß der Ehegatte des Angestellten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, so ist der Austausch von Vergleichsmitteilungen nach dem Muster 2 (Anlage 2) erforderlich.
3. Ist in der Vergütung oder dem Versorgungsbezug des Ehegatten des Angestellten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, so gilt folgendes:
  - a) Bei Angestellten, denen kein Kinderzuschlag zu steht, wird der Wohnungsgeldzuschuß bereits dann auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse der Tabelle a (einfacher Wohnungsgeldzuschuß) herabgesetzt, wenn der Ehegatte Be-

amter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 2 LBesG ist, vorausgesetzt, daß § 8 Abs. 2 LBesG nach den Durchführungsbestimmungen überhaupt anzuwenden ist. Diesen Angestellten ist daher in jedem Fall, d. h. auch dann, wenn in den Bezügen des Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist, der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen.

- b) Bei Angestellten, denen Kinderzuschlag zusteht, ist die Entscheidung, welchen Wohnungsgeldzuschuß sie erhalten, abhängig von dem Vergleich mit der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses des Ehegatten. Ist in der Vergütung des Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, so kann dieser Vergleich nicht durchgeführt werden und der Angestellte erhält den Wohnungsgeldzuschuß nach § 8 Abs. 1 LBesG (voller Wohnungsgeldzuschuß).
- 4. Nach § 165 RVO ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen und dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für solche ledigen Angestellten, die nach § 9 Buchst. c LBesG den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die auf Grund des § 9 Buchst. a oder b LBesG den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der volle Wohnungsgeldzuschuß bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen.

### III. Zum Kinderzuschlag

1. Gegenüber dem bisherigen Recht für Angestellte treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:
  - a) Der Kinderzuschlag für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an beträgt monatlich statt 35 DM 40 DM.
  - b) Der Kinderzuschlag wird nach § 13 Abs. 3 LBesG für Kinder, die sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, bis zum vollen 25. Lebensjahr statt bisher bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gezahlt.
  - c) Die Gewährung des Kinderzuschlags an Kinder über 16 Jahre, die sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, ist nicht mehr davon abhängig, daß ihr eigenes Einkommen weniger als 75 DM beträgt.
  - d) Die Möglichkeit der Weitergewährung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus ist nach § 13 Abs. 3 LBesG bei allen Fällen der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde gegeben. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt 25 Lebensjahre gewährt werden.
  - e) An den Vater eines unehelichen Kindes wird der Kinderzuschlag nur dann gezahlt, wenn er das Kind entweder
    - aa) in seinen Hausstand aufgenommen hat oder
    - bb) für den Unterhalt des Kindes mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags zahlt, statt wie bisher mindestens die festgesetzte Unterhaltsgrenze gewährt.
2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 TO.A i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn die regelmäßige Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigte beträgt. Damit entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für alle die Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz bzw. dem Kindergeldergänzungsgesetz besteht (§ 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes v. 23. Dezember 1955 — BGBl. I S. 841 — i. Verb. mit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes).

Zu beachten bleibt, daß diese Kinder bei der Zuteilung zu den Tabellen des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen sind. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen können nur solche Kinder bei der Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses berücksichtigt werden, für die bei Nichtvorliegen der Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Satz 2 TO.A i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestände.

3. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 TO.A i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages ergänzen meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 29. 1. 1955 — B 2125 — 247/IV/55 (MBI. NW. S. 257). Sie entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des mit Wirkung v. 1. Januar 1956 aufgehobenen Tarifvertrages v. 28. Dezember 1954 (MBI. NW. 1955 S. 323).

### IV.

Alle Verwaltungserlasse, die vom ehemaligen Reichsminister der Finanzen, dem ehemaligen Preußischen Finanzminister und von uns — dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Regelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte erlassen worden sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.

### V.

Die Landesdienststellen haben die Bezüge der Angestellten für die Zeiträume ab 1. 1. 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

### Anlage 1

#### Erklärung für den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses (Auszufüllen von allen verheirateten Angestellten — Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß meine Ehefrau — mein Ehemann . . . . . geb. am . . . . .  
(Name)

- a) nicht im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter beschäftigt ist oder eine Versorgung nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen zieht,
- b) als Beamter — Angestellter — bei . . . . .  
(Dienststelle)  
in . . . . . beschäftigt ist und Gehalt — Vergütung — nach der Besoldungsgruppe . . . . . LBesG / RBO — Vergütungsgruppe . . . . . TO.A — erhält,
- c) Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen von der . . . . . Kasse in . . . . . nach der Besoldungsgruppe . . . . . LBesG/RBO erhält.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, alle Veränderungen in den für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten, meiner Dienststelle unverzüglich anzugeben. Mir ist ferner bekannt, daß ich zur Rückerstattung zuviel empfangener Beträge verpflichtet bin, die durch Unterlassen dieser Anzeige ausgezahlt werden sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Beschäftigungsstelle)

Dienststelle

**Anlage 2****Vergleichsmitteilung über die Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß**

An

(Dienststelle)

in . . . . .

Der/Die hier beschäftigte Angestellte . . . . . (Name)

geb. am . . . . .

Der/Die hier beschäftigte Beamte in . . . . . (Name)

geb. am . . . . .

Der/Die hier versorgte . . . . . geb. am . . . . . (Name)

der mit der bei Ihnen angestellten — versorgten — . . . . .

. . . . . geb. am . . . . . verheiratet ist, erhält seine Bezüge seit . . . . . 19 . . . . .

nach der Vergütungsgruppe . . . . . TO.A — Bezahlungsgruppe . . . . . LBesG/RBO — und demzufolge den Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse . . . . .

Der/Die Angestellte erhält hier Kinderzuschläge für nachstehende Kinder:

1. . . . . geb. . . . . 4. . . . . geb. . . . .

2. . . . . geb. . . . . 5. . . . . geb. . . . .

3. . . . . geb. . . . . 6. . . . . geb. . . . .

Ich bitte um Übersendung einer entsprechenden Vergleichsmitteilung und im Falle einer späteren Änderung der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses um Wiederholung dieser Mitteilung.

— MBl. NW. 1956 S. 258.

**Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 296/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15041/56 v. 21. 1. 1956

A. Nachstehender Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag  
vom 21. Dezember 1955**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits  
wird für die Arbeiter

a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe einschließlich der im Art. 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

**§ 1**

- (1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.
- (2) Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Der Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.

**§ 2**

§ 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

**§ 6 Kinderzuschläge**

(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14) und den Krankenbezügen (§ 15) werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt; sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag bei einem Monatssatz von 25,— DM 5,75 DM wöchentlich bei einem Monatssatz von 30,— DM 6,90 DM wöchentlich bei einem Monatssatz von 35,— DM 8,05 DM wöchentlich bei einem Monatssatz von 40,— DM 9,20 DM wöchentlich

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 18 und 24 Stunden liegt, ohne 24 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag je Stunde

bei einem Monatssatz von 25,— DM	0,12 DM
bei einem Monatssatz von 30,— DM	0,14 DM
bei einem Monatssatz von 35,— DM	0,17 DM
bei einem Monatssatz von 40,— DM	0,19 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet werden; die in Absatz 2, 2. Halbsatz für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

(5) Besteht das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellungen oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand,

bei einem Monatssatz von 25,— DM	0,85 DM
bei einem Monatssatz von 30,— DM	1,— DM
bei einem Monatssatz von 35,— DM	1,15 DM
bei einem Monatssatz von 40,— DM	1,30 DM.

Absatz 3 gilt entsprechend.

Steht bei Einstellung für den laufenden Monat bereits Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz zu, so wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zum Ablauf des letzten in diesen Monat fallenden Lohnzeitraumes kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitszeit von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Kinderzuschlag ein. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(7) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Prämienlohnes.

(8) Wäre nach den gemäß Abs. (1) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

### § 3

Die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind gelten auch, wenn der Anspruch eines Arbeitnehmers mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind.

### § 4

Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 6 TO.B sowie die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBBl. S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

### § 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Arbeiter, die

- unter die TO.S, TO -Schlepp, Stra TO und TO RAB,
- unter den Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT),
- unter den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G),
- unter den für Berlin geltenden Tarifvertrag vom 26. Februar 1955

fallen.

### § 6

- Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die nach den Lohntarifen und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HTL-Energie und HTL-Nahverkehr) entloht werden, es sei denn, daß diese Arbeiter als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.
- Es gilt ferner nicht für Arbeiter derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Arbeiter der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.
- Der Kinderzuschlag für nicht vollbeschäftigte Arbeiter im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen Baden, Bayern, Südwürttemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden wird bezirklich geregelt.

### § 7

Bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben, bei denen keine Beamten angestellt sind, gelten bei Anwendung des § 2 in Verbindung mit § 4 die landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte.

### § 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955."

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

- Durch diesen Tarifvertrag wird die Einheit im Recht des Kinderzuschlags für Beamte und Arbeiter wiederhergestellt. Das zur Zeit geltende Recht der Beamten sind das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) und alle zu seiner Durchführung erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungserlasse.
- Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich aus Abschn. B 3 Ziff. 1 unseres Gem. RdErl. — d. Finanzministers B 4130 / 4135 — 282/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15040/56 — v. 21. 1. 1956 (MBI. NW. S. 258).
- Der Monatssatz des Kinderzuschlags von 35,— DM ist zur Zeit für die Landesdienststellen ohne Bedeutung.
- Nach § 6 Abs. 4 TO.B i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für das der Reihenfolge nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters weniger als 36 Stunden beträgt. Damit entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für alle die Kinder, für die ein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz bzw. dem Kindergeldergänzungsgesetz besteht (§ 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes v. 23. Dezember 1955 — BGBl. I S. 841 — i. Verb. mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes i. d. F. d. § 10 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes).

Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung, wenn für den Einstellungsmonat Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldgesetz zusteht. In all diesen Fällen wird also für dasselbe Kind kein Kinderzuschlag, auch nicht für den Teilzeitraum eines Monats, neben dem Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen gezahlt. Dagegen kommt es zu einer Doppelzahlung, wenn der Arbeiter während des Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden wird in jedem Fall der Kinderzuschlag für den Teilzeitraum des Monats, für den noch Lohn zu zahlen ist, gewährt.

- Die Bestimmungen des § 6 Abs. 8 TO.B i. d. F. vorstehenden Tarifvertrages ergänzen meinen — d. Finanzministers — RdErl. v. 29. 1. 1955 — B 2125 — 247/IV/55 — (MBI. NW. S. 257). Sie entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgehobenen Tarifvertrages v. 28. Dezember 1954 (MBI. NW. 1955 S. 325).
- Alle Verwaltungserlasse, die vom ehemaligen Reichsminister der Finanzen, dem ehemaligen Preußischen Finanzminister und von uns — dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter erlassen worden sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.
- Die Landesdienststellen haben die Löhne der Arbeiter für die Zeiträume nach dem 1. Januar 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 263.

### Notizen

#### Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Köln

Düsseldorf, den 28. Januar 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Hans Alfred Sommer am 20. Januar 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1956 S. 267.

#### Erteilung des Exequaturs für den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann an den Konsul von El Salvador.

Düsseldorf, den 28. Januar 1956.

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von El Salvador in Düsseldorf ernannten Herrn Herbert Volkmer am 19. Januar 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt den Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

— MBl. NW. 1956 S. 268.

### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1955.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1956 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1955 in qualitativ besserer Ausführung als bisher (Ganzleinen) sind ab 15. Februar 1956 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBl. NW. 1956 S. 267/68.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)